



**Flurneuerungs- und Vermessungsamt
-untere Flurbereinigungsbehörde-
Ruhe-Christi-Str. 29
78628 Rottweil
Az.: 3276/B 5.1.2**

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Dornhan
Landkreis Rottweil



Vorläufige Anordnung

vom **16.03.2017**

1. Vorläufige Anordnung (Besitzentzug)

Zur Bereitstellung von Flächen für den Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen des Ausbauabschnittes 2 (Baumaßnahmen nördl. der Stadt Dornhan, um Gundelshausen, und Gewann Killberg auf Gemarkung Betzweiler) wird vom Landratsamt Rottweil – Flurneuerungs- und Vermessungsamt – als untere Flurbereinigungsbehörde nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft aufgrund von § 36 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 546) im Flurneuerungsverfahren Dornhan folgendes angeordnet:

1.1. Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zum

15.05.2017

Besitz und Nutzung der Grundstücksflächen entzogen, die für den Ausbau benötigt werden und in der Besitzregelungskarte vom 20.03.2017 in roter und violetter Farbe bezeichnet sind. Die mit roter Farbe gekennzeichneten Flächen werden auf Dauer, die mit violetter Farbe gekennzeichneten Flächen vorübergehend während der Bauzeit benötigt. Die Besitzregelungskarte ist Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung.

- 1.2 Die nach Nr. 1.1 entzogenen Flächen werden der Teilnehmergeinschaft des Flurneuordnungsverfahrens Dornhan ab

15.05.2017

für den oben genannten Zweck zur Nutzung zugewiesen.

2. Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen, Geldabfindungen für wesentliche Grundstücksbestandteile

- 2.1 Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen können **nur in Härtefällen** auf Antrag gewährt werden.
- 2.2 Ebenso können für wesentliche Grundstücksbestandteile (Bäume, Sträucher usw.) Geldabfindungen auf Antrag gewährt werden, soweit die Beseitigung wesentlicher Grundstücksbestandteile notwendig ist und vom bisherigen Eigentümer nicht selbst erledigt und verwertet werden kann. Die Bewertung erfolgt unter Beiziehung von Sachverständigen. Auf Grund der Bewertung werden die Geldabfindungen ermittelt.
- 2.3 Anträge zu Nr. 2.1 und 2.2 sind beim Landratsamt Rottweil – Untere Flurbereinigungsbehörde -, Ruhe-Christi-Str. 29, 78628 Rottweil, zu stellen. Die Auszahlung von Entschädigungen erfolgt durch die Teilnehmergeinschaft.

3. Hinweise

Eine Abschrift dieses Beschlusses einschließlich Besitzregelungskarte (siehe Nr. 1.1) liegt einen Monat lang vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung an während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten im Rathaus der Stadt Dornhan, Obere Torstraße 2 in 72175 Dornhan aus.

Fragen können gerne auch telefonisch unter 0741/244 - 733 beantwortet werden.

Vorstehende vorläufige Anordnung samt Karte können auch im Internet unter: www.landkreis-rottweil.de, Dienstleistungen, Flurneuordnung Dornhan, Vorläufige Anordnung § 36 FlurbG

eingesehen werden.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung (siehe Nr. 1) können die Beteiligten innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe – schriftlich oder zur Niederschrift - Widerspruch beim Landratsamt Rottweil – untere Flurbereinigungsbehörde – Ruhe-Christi-Str. 29, 78628 Rottweil, einlegen.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Ein schriftlich erhobener Widerspruch muss innerhalb dieser Frist beim Landratsamt Rottweil – untere Flurbereinigungsbehörde – eingegangen sein.

5. Begründung:

Die von der vorläufigen Anordnung betroffenen Grundstücke müssen vor der Ausführung des Flurbereinigungsplans in Anspruch genommen werden, um die neuen Wege ausbauen zu können. Dadurch soll erreicht werden, dass den Teilnehmern bei der Zuteilung ihrer neuen Grundstücke die neuen Wege bereits zur Verfügung stehen. Der vorgesehenen Maßnahme liegt der Wege- und Gewässerplan zugrunde, der von der Oberen Flurbereinigungsbehörde am 25.11.2015 genehmigt wurde (§ 41 Abs. 4 FlurbG).

gez. Helmstädter